

Absender

**Stadt Glashütte**  
Stadtverwaltung  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 42  
**01768 Glashütte**

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Plakattafeln auf öffentlichen Flächen**

**1. Antragsteller**

Firma/Verein bzw. Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort
Rufnummer	

**2. Zweck und Zeitraum**

Art und Ort der Veranstaltung		
Termin der Veranstaltung		
Plakatierung	vom	bis
Anzahl der Plakate mit einfacher Ansicht		
Anzahl der Plakate doppelseitiger Ansicht		
Größe d. Plakate (A1;A2;A3;A4)		

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem beiliegenden Hinweisblatt

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

## Hinweise zum Anbringen von Plakattafeln und Aufstellen von Info-Ständen

1. Entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Glashütte einschließlich aller Ortsteile (*Sondernutzungssatzung*) vom 24.06.2010 i. g. F. ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakattafeln genehmigungspflichtig.
2. Anträge zur Genehmigung der Plakatierung sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Genehmigungszeitraum umfasst max. 2 Wochen (**bei Wahlwerbung bis max. 4 Wochen vor der Wahl**).
3. Es werden je Ortsteil max. 5 (Doppel-)Plakattafeln bis zur Größe A „0“ gestattet anzubringen.
4. Generell untersagt ist das Anbringen von Plakattafeln in der Kernstadt vom ‚Ferdinand-Adolph-Lange-Platz‘ (*Bahnhof*) bis zum ‚Moritz-Großmann-Platz‘ (*FW-Gerätehaus*) an den historischen BEGA-Laternenmasten.  
**Bei Wahlwerbung ist der Bereich, in dem keine Wahlwerbung erfolgen darf, bis zur Kreuzung Luchauer Straße/Prießnitztalstraße erweitert.**
5. **Im unmittelbaren Sichtbereich der als Wahllokale festgelegten Gebäude** (sind in der SN-Erlaubnis detailliert aufgeführt) **dürfen Plakate nicht angebracht werden**.
6. Eine Plakatierung an und in den Wartehallen des ÖPNV ist nicht erlaubt.
7. Es ist zu beachten, dass das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern an Knotenpunkten von Straßen (*Kreuzungen, Einmündungen*), an Verkehrszeichen und –einrichtungen und Brückengeländern nicht gestattet ist. An Bäumen sowie an Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der Ortslage ist Plakatierung nicht erlaubt.
8. Werbeaufsteller auf Gehwegen dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mind. 1 m verbleibt. Sie müssen sicher stehen und dürfen keine Unfallgefahr für die Fußgänger darstellen. Bei Anbringung von Plakattafeln an Beleuchtungsmasten entlang von Gehwegen ist zu beachten, dass diese in 2,25 m Höhe Unterkante Plakat zu befestigen sind.
9. Eine zwischenzeitliche Kontrolle der Plakate während des Genehmigungszeitraumes hat zu erfolgen. Dabei sind heruntergerutschte Plakattafeln wieder ordnungsgemäß zu befestigen und abgeleimte oder beschädigte Plakate oder –reste zu entfernen.
10. Die Plakattafeln sind spätestens 2 Tage nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes (**Wahlwerbung innerhalb einer Woche nach der Wahl**) abzunehmen. Beschädigungen an den öffentlichen Einrichtungen, an denen sie angebracht waren sind zu vermeiden bzw. wieder i. O. zu bringen. Die Umgebung ist in sauberem Zustand (*keine Plakatreste oder Befestigungsmaterial*) zu hinterlassen.

**Stadt Glashütte**  
Stadtverwaltung  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 42  
01768 Glashütte